



In Wirklichkeit haben sich unsere drei Unterhändler vom Bahnhof nach dem Verhandlungslokal gemeinschaftlich zu Fuß begeben. Hebräisch ist der letztgenannte Schwindel schon dadurch offenbar, weil die Unterhändler unseres Bundes ja erst die „Demonstration“ gemacht werden konnten, als sie am Verhandlungslokal anlangten. Um aber den Schwindel glaubwürdiger zu machen, wird vom „Kämpfer“ gelogen, daß Kollege Töpfer schon dort war.

Ein weiterer Schwindel des „Kämpfers“: Die 30 Mann starke Deputation, die nach dem „Kämpfer“ zu 90 % (1) aus SPD-Mitgliedern (1) bestand, nahm Töpfer sein häßliches auf den Arm; man trug ihn die Treppe hinauf. In Wirklichkeit wurde Kollege Töpfer kopfweil die Treppe hinuntergeworfen und schwer misshandelt. Vieles hindert in diesem Falle den „Kämpfer“ ein Rest von Scham, einen solchen „Kampf mit geistigen Waffen“ wahrheitsgemäß zu schildern. Nun der größte Schwindel des „Kämpfers“: Die Braunschwieger Bauarbeiter wählten dann noch eine Kommission, die an den Verhandlungen über die Schaffung werkschändiger Zölne teilnehmen sollte. Zu den weiteren Verhandlungen erschienen noch die Unternehmer, aber die Arbeitgebervertreter hatten vorgezogen, Braunschwieger den Rücken zu kehren. In Wirklichkeit hatten die Unternehmervertreter erklärt, unter dem Druck der Straße nicht zu verhandeln. Schließlich waren sie auf Vorschlag des Kollegen Töpfer damit einverstanden, daß eine kleine Kommission der „Demonstranten“ an den Verhandlungen teilnehmen sollte; jedoch unter der Bedingung, daß sich die Demonstration auflöse. Das letztere geschah nicht, und als Töpfer nach der ihm überlangten Rede das Gebäude wieder betrat, teilte ihm der Pförtner mit, daß sich die Herren bereits entfernt hätten.

Unsere kurzen Nachrichten zeigen, in welcher fürchterlicher Weise das kommunistische Blatt des Bezirks Sachen seine Leser anspödelte. Diese waren ja nicht dabei, können ja den wahren Sachverhalt nicht wissen. Und versteht sich ja genug, um jeden noch so offensbaren Schwindel des „Kämpfers“ als blanke Wahrheit zu nehmen. Die Glaubenssätze heissen: „Alle illegalen Mittel anwenden, mit List, Schleichheit, Verleumdung, Lüge, Verleumdung arbeiten, nur um in den Gewerkschaften Früchte zu ernten.“ Arbeit zu verrichten“ heißt ungeschickte Fröhen. Das sind die Männer, die auf der Welt ein Eben des Friedens, der Brüderliebe und Gemeinwohlfaß errichten wollen.

### Wertbeständigere Löhne in andern Berufen.

In einer kürzlich in Eisenach stattgefundenen Verhandlung zwischen Vertretern des Schuhmacherarbeiterverbandes und den Fabrikanten wurde von den letzteren das Angebot gemacht, für vier Wochen die jeweilige Steigerung der Reichsindexziffer als Grundlage für die Errechnung des Lohnes zu nehmen. Nach dem wurde dementsprechend beschlossen. Da die Erhöhung der Reichsindexziffer in der Woche vom 30. Juli bis 4. August 81,7 % betrug, so heißt sich der Mindestlohn bei Arbeitnehmern über 23 Jahre für monatliche auf 44 644 M, für weibliche auf 33 408 M. Der Lohn wird errechnet durch einen Kreuzungsschlag von 208 700 % und einen Stundenzuschlag von 1136 M für den männlichen Arbeiter über 21 Jahre, im übrigen geteilt nach Geschlechts- und Altersklassen.

Mit dem Landwirtsschafflichen Arbeitgeberverband für die Provinz Schleswig-Holstein wurde vereinbart, daß der Barlohn der Deputatarbeiter bis auf weiteres gleich dem vom Landesfinanzamt festgelegten Wert des gesamten tariflichen Deputats sein sollte. Diese Regelung war vorläufig bis zum 1. September vorgezogen. Aus dieser Vereinbarung ergibt sich, daß, wenn das Finanzamt innerhalb dieser Zeit den Wert des Deputats heraufsetzt, dann auch entsprechend die Löhne steigen. Das ist jetzt von dem Finanzamt geschehen. Der Deputatswert ist vom 1. August an auf 6600 M die Stunde festgesetzt. Infolgedessen fand am 2. August in Kiel mit dem Arbeitgeberverband eine Verhandlung statt. Es sollte also jetzt als Barlohn für einen Deputatarbeiter ein Stundenlohn von 6600 M gelten. Im selben Verhältnis sollten auch die Löhne der übrigen Gruppen festgesetzt werden. Im Laufe der Verhandlung wurde dann von beiden Parteien die Ansicht vertreten, die Roggenlöschung für Schleswig-Holstein einzuführen. Nach mehrwöchiger Verhandlung wurde für die Deputatarbeiter 1/2 Pfund Roggen festgelegt unter Zugrundelegung eines Roggenpreises von 1 500 000 M, so daß also der Deputatarbeiter an Barlohn statt des vom Finanzamt festgesetzten Deputatswertes jetzt 7500 M pro Stunde erhält. Für die Freiarbeiter wurden 2% beziehungsweise 2 1/2 Pfund festgelegt, so daß bei dem obigen Roggenpreis der unlandliche Freiarbeiter einen Stundenlohn von 33 750 M erhält. In demselben Verhältnis sind alle übrigen Gruppen errechnet worden. Auch die Zuschläge, wie für Pferdepfleger, Schmuckgelb usw. sind in Roggen umgewertet. Außerdem hat der Freiarbeiter das Recht, 1/2 Pfund Roggen pro Stunde in natura zu beziehen. Das Recht, so dem bisherigen Vorzugspreis Roggen zu kaufen, fällt selbstverständlich bei dieser Entlohnung fort. Bei dieser Roggenlösung wird also bei weiterem Steigen der Preise der Lohn ebenfalls entsprechend steigen. Der Barlohn wird jeweils wöchentlich errechnet nach dem Roggenpreis der Kieler Börse an jedem Sonntagabend und wöchentlich von den beiden Organisationen in den Zeitungen bekanntgegeben. Schon seit längerer Zeit wird von den Landarbeitern für die Roggenlösung gefordert. Für Schleswig-Holstein ist diese Forderung nunmehr erfüllt. Da aber nach Auffassung der Verbandsleitung der Roggenpreis als alleiniger Wertmesser für den Lohn ausreicht, wird sich nicht bittig, ist vereinbart worden, daß trotzdem eine Kommission eingesetzt wird, die zu prüfen hat, ob außer dem Roggen noch andere Produkte als Wertmesser zur Errechnung eines wertbeständigen Lohnes herangezogen werden sollen. Auch für die Insel Fehmarn ist die Roggenlösung als Grundlage genommen worden.

### Stundenlöhne in den Großstädten Ende Juli/Anfang August 1923.

(M = Maurer, H = Hilfsarbeiter, T = Tischauarbeiter, St = Statutarer, Pl = Plattenleger)

Die Stundenlöhne betragen einschließl. Werkzeuggeld in Mark für:

Ort	M	H	T	St	Pl	Gesamt
Köln	60000	57000	55300	69000		30. 7.
Karlsruhe	47340	44930	44930	50650	54330	1. 8.
Darmstadt	60000	57000	55300	69000		30. 7.
Berlin	65185	61500	61400	78222	70038	2. 8.
Böhm.	60000	57000	55300	69222	70200	30. 7.
Duisb.	60000	57000	55300	69000	70200	30. 7.
Braunschweig	38000	36480	36473			26. 7.
Bremen	38110	36590	36575	44590	40015	26. 7.
Dresden	69950	66500	66485	81850	73450	2. 8.
Frankfurt	37400	36700	33700	46800	44900	27. 7.
Kassel	44290	42600	42600	48720	48420	26. 7.
Chemnitz	89690	85264	85264			2. 8.
Danzig	68000	62750	61800	78200		26. 7.
Dortmund	60000	57000	55300	69000	70200	30. 7.
Dresden	43615	41400	41400	49200		26. 7.
Düsseldorf	87230	82800	82800	98400		2. 8.
Duisburg	60000	57000	55300	69000	70200	30. 7.
Essen	39895	38513	38513			27. 7.
Frankfurt	80000	78000	78000			2. 8.
Essen	60000	57000	55300	69000	70200	30. 7.
Frankfurt	85000	80800	80800	88500	88500	2. 8.
Gelsenkirchen	60000	57000	55300	69000	70200	30. 7.
Halle	65000	62400	59800			2. 8.
Hamborn	60000	57000	55300	69000	70200	30. 7.
Hamburg-Alt.	71060	66880	64100	76450	80120	2. 8.
Hamburg-Neu.	199000	187000	179000	214500	224800	9. 8.
Hannover	40000	38000	37990			26. 7.
Karlsruhe	68000	61600	61600	71400	68000	2. 8.
Kiel	59120	55640	53160			2. 8.
Köln	60000	57000	55300	69000		30. 7.
Königsberg	34255	32115	30085			27. 7.
Krefeld	60000	57000	55300	69000		30. 7.
Leipzig	43000	41860	41860	49150	48390	26. 7.
Leipzig	87230	82800	82800	98400		2. 8.
Lübeck	59120	55640	53160			2. 8.
Magdeburg	65000	62400	59800			2. 8.
Mainz	85000	80800	80800			2. 8.
Mannheim-L.	80000	76000	68400	84000	80000	1. 8.
Mannheim-N.	60000	57000	55300	69000	70200	30. 7.
München	47340	44930	44930	53850	54330	1. 8.
Münster	29300	27840	27610	33700	34290	24. 7.
Nürnberg	47340	44930	44930	54330	54330	1. 8.
Oldenburg	43000	41380	41380	49150	48390	26. 7.
Plauen	87230	82800	82800			2. 8.
Stettin	85175	83250	81500			21. 7.
Stuttgart	58000	55100	55100	63800		1. 8.

Am Durchschnitt:

Anf. August 1923	58400	57139	55220	65586	64531
Ende Juli 1923	36015	33865	33651	42062	39442
" " 1922	36,25	34,81	34,11	38,98	37,54

### Richtlinien zur Erhaltung der Kaufkraft der Arbeitseinkommen.

Der Reichsarbeitsminister hat als Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Spitzenverbänden den Regierungen der Länder am 19. Juli 1923 die nachstehenden Richtlinien zur Unterzeichnung der Demobilisierungskommissionen und Schlichtungsausschüsse zugehen lassen:

1. Die sprunghafte Geldentwertung verlangt eine schnellere und bessere Anpassung der Löhne und Gehälter, als je allein in dem bisher üblichen Verhandlungswege zu erreichen ist. Gegen eine rein automatische Anpassung der Löhne bestehen nach wie vor schwerwiegende wirtschaftliche Bedenken. Es werden daher auch künftighin in bestimmten Ausnahmefällen freie Lohnverhandlungen stattfinden müssen, um den neben der Marktentwertung die Lohnbildung bestimmenden Faktoren die erforderliche Berücksichtigung zu sichern und ein Mißverhältnis zwischen den Löhnen in den einzelnen Berufen und Gebieten zu verhindern. Freie Verhandlungen in der herkömmlichen Art können aber, wie die Entwicklung zeigt, auf Schwierigkeiten, wenn sie in zu kurzen Abständen stattfinden. Man wird sie im allgemeinen nicht früher als in monatlichen Zwischenräumen aufeinander folgen lassen dürfen und während dieser Zeitperioden die Löhne und Gehälter in einfacherer Art der Geldentwertung anpassen müssen, um den Arbeitnehmern das jeweils in den Verhandlungen vereinbarte Realeinkommen während der Zeitperiode nach Möglichkeit zu erhalten.
2. Da die Geldentwertung in der Form erhöhter Lebenshaltungskosten an die Arbeitnehmer herantritt, bildet die beste Grundlage für die zwischen den Tarifverhandlungen notwendige Aufwertung der Gehälter und Gehälter ein Lebenshaltungsindex. Das statistische Reichsamt veröffentlicht neuerdings jeden Mittwoch abend eine Indexzahl. Sie beruht auf zuverlässigen Preisberechnungen, die in etwa 28 Orten am Montag vorgenommen werden. Diese Indexzahlen zeigen also (und zwar zweimal monatlich) — statt dieses allgemein wöchentlichen Lebenshaltungsindex zur Anwendung gelangen, die an ganz festen Güterlisten, sei es von Tarifkommissionen der Beteiligten (nötigenfalls unter Mitwirkung Unparteiischer), sei es von amtlichen Stellen, festgestellt werden. Derartige nur für die Lohnaufwertung bestimmte und nicht veröffentlichte Indexzahlen werden beispielsweise für kleinere Tarifgebiete in Betracht

kommen; von ihrer Anwendung erwartet man vielfach eine Verringerung der Gefahr vorzeitiger und übermäßiger Preissteigerungen, die bei Zugrundelegung einer allgemein bekanntgegebenen Indexzahl befürchtet wird. Goldindizes (Dollarkurs, Goldzolkaufpreis, Goldankaufpreis usw.) sind als Maßstäbe für die Lohnanpassung nicht geeignet. Abgesehen davon, daß in ihnen die Veränderung der Lebenshaltungskosten nicht zum Ausdruck kommt, würden sie die Löhne auf eine stark schwankende, teilweise unüberschaubare und spekulativen Einflüssen zugängliche Grundlage stellen. Wirtschaftliche Bedenken sprechen gegen die Zugrundelegung des Großhandelsindex, der in seiner Gestaltung stark von der Auslandsaufkraft der Mark abhängt. Wo die zwischen der Preisfestsetzung und dem Zeitpunkt der Lohnauszahlung oder Verweilung etwa eingetretene weitere Veränderung der Kaufkraft des Geldes berücksichtigt werden soll — die Meinungen über diese Notwendigkeit sind geteilt —, ist man auf Schätzungen angewiesen, bei denen neben der allgemeinen Entwicklungstendenz der Kurve des Lebenshaltungsindex vielfach die Bewegung des Großhandelsindex einen gewissen Anhalt bieten kann.

3. Die Entscheidung darüber, welcher Index zu verwenden ist, erfolgt im Wege der Gesamtvereinbarung. Die Anpassung an diesen Index ist in periodischen Zwischenräumen vorzunehmen. Welche Zwischenräume hierbei zu wählen sind, hängt von den Besonderheiten des einzelnen Wirtschaftszweiges und seinen bisherigen Gepflogenheiten ab. Dabei wird die halbmonatliche Anpassung die häufigste, die wöchentliche Anpassung die kürzeste sein müssen. Aus Gründen der Gesamtwirtschaft ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Anpassung, ebenso wie die Termine für die freien Verhandlungen, in den einzelnen Wirtschaftszweigen nicht die gleichen sind, sondern nach Möglichkeit verteilt werden. Für die Anpassung selbst muß eine Form gefunden werden, die den Wirtschaftsverhältnissen während der Tarifdauer sicherstellt. Hierbei werden die Tarifparteien zweckmäßig kleine paritätische Kommissionen, nötigenfalls mit unparteiischer Spitze, bilden, die in regelmäßigen Zusammenkünften die erforderlichen Lohnänderungen unter Zugrundelegung der in dem maßgebenden Tarifvertrag festgestellten Änderungen bindend festsetzen. Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten kann eine endgültig entscheidende Schiedsstelle vorgelesen werden. — Siernach werden also zu dem tarifmäßig vereinbarten Ausgangslohn in regelmäßigen Zwischenräumen Zuschläge treten, denen die in dem maßgebenden Tarifvertrag festgelegten Zuschläge zuzurechnen sind. Entsprechend wird für den Fall des Sinkens des Index eine Kürzung der Zuschläge zu vereinbaren sein. Dagegen wird eine Berücksichtigung des vereinbarten Ausgangslohnes nur in den tariflichen Verhandlungen über den Ausgangslohn in Frage kommen. Im allgemeinen wird es sich empfehlen, nicht jede kleinste Indexänderung innerhalb eines Anpassungszeitraumes zum Anlaß von Lohnänderungen zu nehmen, sondern ein Mindestmaß vorzuschreiben und auch im übrigen Verhandlungen vorzunehmen, die dann im Laufe der Zeit wieder ausgeglichen werden.

4. Die allgemeine regelmäßige Anpassung an den Lebenshaltungsindex kann dazu führen, daß die Lohnpreise über den Weltmarktstand hinausgetrieben und die Ausfuhrmöglichkeiten beeinträchtigt werden. Für den Fall des Eintritts dieser Gefahr werden daher erneute freie Verhandlungen über die Lohnhöhe vorzuziehen sein.

5. Die Anpassung der Gehälter und Löhne genügt für sich allein noch nicht, wenn diese nicht auch kurzfristig gezahlt werden. Namentlich bei nachträglich zahlbaren Monatsgehältern oder Löhnen wird man allgemein zu halbmonatlichen Auszahlungen übergehen müssen. Um zu verhindern, daß eine bis zum Zahltag eintretende Entwertung des Lohnes dem Arbeitnehmer zur Last fällt, ist in einzelnen Abkommen der Weg gewählt worden, daß ein bestimmter, sei es prozentual, sei es summennäßig festgelegter Teil des Monatslohnes schon vor dem regelmäßigen Zahltag zur Auszahlung gelangt (über die Möglichkeit eines Ausgleichs dieser Entwertung durch Schenkung der vorausgeschickten Indexentwertung vergleiche Ziffer 2 am Ende).

6. Bei der Neuartigkeit der Frage wird man gut tun, die dargelegten neuen Methoden der Lohnberechnung und Lohnzahlung nicht auf lange Zeit binden zu vereinbaren, sondern sich durch kürzere Lauf- oder Ründigungsfristen die Möglichkeit zu erhalten, notwendig werdende Veränderungen vorzunehmen.

7. Wo entsprechende Vereinbarungen von einer Seite gewünscht werden, aber nicht zustande kommen, ist es Aufgabe der vereinbarten Schlichtungsausschüsse oder amtlichen Schlichtungsausschüsse, den Parteien Vertragsstillschließung zu leisten und, falls keine Einigung gelingt, eine zweckmäßige und wirtschaftlich tragbare Regelung durch Schiedsgericht vorzuschlagen. Dabei sollen die vorstehenden Richtlinien einen Anhalt geben. — Die Schlichtungsausschüsse müssen sich mit diesen, für unser Wirtschaftsgeschehen besonders bedeutsamen Fragen sofort aufs eingehendste vertraut machen, um ihre Vorschläge sowohl den allgemeinen als auch den betrieblichen und beruflichen Notwendigkeiten und Möglichkeiten anpassen zu können. Da auf diese Weise die eintretende Mißgestaltung der Vereinbarungen über die Wertbeständigkeit der Löhne nicht unvermeidlich und wird dazu beitragen, die Gefahren zu vermeiden, die von einer allgemeinen schematischen Regelung erwartet werden könnten.

8. Schiedsgerichte, die Klauseln über die Erhaltung der Kaufkraft der Arbeitseinkommen enthalten, können nach dem geltenden Recht für verbindlich erklärt werden, wenn sie vollzählig und tragbar erscheinen und auch im übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen der Verbindlichkeitsklärung vorliegen. Daß auch seitens der Demobilisierungskommissionen eine besonders eingehende Prüfung stattfinden muß, bedarf nach dem vorher Gesagten keiner weiteren Ausführung.

9. Tarifverträge, die Klauseln über die Erhaltung der Kaufkraft der Arbeitseinkommen enthalten, werden beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für allgemeine verbindlich erklärt werden.

Dies die Richtlinien. Sie könnten in vielen Modifikationen bestimmter gefaßt sein. Für die Gewerkschaften gilt es, den Richtlinien Geltung zu verschaffen und sie für die Einzelberufe klarer und entscheidender zu gestalten. Für

eine entschlossene Haltung bei den Verhandlungen wird befriedigende Abmachungen ergeben. Immer wird die Kraft der Gewerkschaften entscheidend dafür sein, daß diese Richtlinien nicht toter Buchstabe bleiben. Dies gilt natürlich auch für unsern Baugewerksbund.

### Arbeitslosigkeit in Deutschen Baugewerksbund.

Feststellungsergebnis vom 30. Juli.

Die Arbeitslosigkeit unserer Mitglieder ist im Berichtsmonat noch um einiges zurückgegangen. Die Zahl der Arbeitslosen beträgt 17 072 gegen 22 987 im Juni. Im Hundertverhältnis zur Zahl der erfassten Mitglieder (500 000) beträgt sie 3,37 gegen 4,59 im Juni. In diesen Zahlen ist jedoch das Ergebnis vom Bezirk Köln und den in der Pfalz liegenden Vereinen des Bezirks Karlsruhe nicht enthalten. Köln hatte im vorigen Monat 9,5 % Arbeitslose, und wenn dort keine Besserung eingetreten ist, würde sich das Gesamtergebnis also noch ungünstiger gestalten. Die Mitgliederzahl ist unter Berücksichtigung der fehlenden Berichte um einiges gewachsen und wird etwa 548 000 betragen gegen 544 161 im Vormonat. In einigen Bezirken hat die Arbeitslosigkeit schon wieder zugenommen. Sie stieg im Bezirk Hamburg um 2,9 % auf 3,7 %, in Danzig um 1,4 % auf 6,5 % und im Bezirk Karlsruhe sogar um 6,1 % auf 21,2 %. Dort sind also schon jetzt nahezu ein Viertel unserer Mitglieder arbeitslos. In den andern Bezirken hat die Arbeitslosigkeit abgenommen. Sie ist am geringsten im Bezirk Hannover mit 0,2 %, in München und Magdeburg beträgt sie 0,7 % und in Berlin 0,9 %. Im Bezirk Stuttgart arbeiten außerdem 211 Kollegen verlorzt, ihre Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 35 Stunden in der Woche.

Bezirksverband	Anzahl Mitglieder	In den berichtenden Baugewerkschaften											
		inaktiv	teilweise arbeitslos	arbeitslos	unbekannt	unbekannt	unbekannt	unbekannt	unbekannt	unbekannt	unbekannt	unbekannt	
Hannoversche	15 457	4	105	1	1	1	1	1	1	1	1	229	435
Braunschweig	1 342	1	74	1	1	1	1	1	1	1	1	107	187
Magdeburger	89 129	12	60	1	1	1	1	1	1	1	1	119	194
Berliner	44 421	9	115	1	1	1	1	1	1	1	1	66	418
Stettiner	71 637	73	845	9	13	14	174	120	1	1	1	89	1438
Posener	55 271	46	146	1	1	1	1	1	1	1	1	89	199
Frankfurter	40 191	50	183	1	1	1	1	1	1	1	1	70	312
Köln	16 453	493	1134	84	80	1	12	1	1	1	1	189	1981
Dortmunder	10 376	16	805	46	34	820	13	1	1	1	1	228	673
Hannover	47 287	1	20	1	1	1	1	1	1	1	1	37	58
Bremen	31 157	88	829	1	1	1	1	1	1	1	1	38	468
Hamburg	77 307	219	611	186	6	619	32	33	1	1	1	139	1148
Weseler	69 59	765	12	26	1	1	1	1	1	1	1	48	90
Preussische	18 16	26183	7	707	3	2	30	1	1	1	1	18	858
Leipziger	58 58	3546	7	890	24	1	131	2	1	1	1	372	695
Münchener	25 25	2484	26	780	23	1	1	1	1	1	1	632	1471
Münchener	31 31	34687	9	126	1	1	1	1	1	1	1	89	243
Stuttgarter	10 10	17787	91	806	12	44	3	0	0	0	0	402	860
Karlsruher	12 12	26765	2343	2994	37	11	6	1	1	1	1	168	6457
Zusammen	122122	3495	9438	3571	142	2913	327	181	12	1039	17002		

Der nächste Prälat ist Montag, 27. August. Die Prälaten müssen bis spätestens Dienstag, 4. September, beim Bundesvorstand einlaufen.

### Ein Vorstoß zugunsten vermehrten Bauarbeiterschutzes.

Viele tausende Bauarbeiter verlieren alljährlich ihr Leben oder nehmen Schaden an Körper und Gesundheit durch Unfälle und ungenügende Gesundheitsfürsorgeeinrichtungen auf Bauten. Aus diesem Uebelstand ergibt sich das Streben der Bauarbeiterschaft nach größerem Schutz vor solchen Unfällen direkt oder indirekt, der in Beschäftigung stehenden Bauarbeiter nach praktischer Teilnahme und Mitarbeit an allen Gebieten des Bauarbeiterschutzes. Von diesem Drange erfüllt, richteten am 17. April dieses Jahres die Vertreter der Bauhütten G. v. A. G. in Berlin und Koblenz an die Aktion V. d. d. Sachlichen Baugewerkschaftsgenossenschaft eine Zuschrift, in der sie auf eine Reihe sich ereigneter schwerer Unfälle und die dadurch entstehenden großen finanziellen Lasten für die Berufsgenossenschaften hinwiesen. Es wurde als ein Miskstand empfunden, daß der ausfallgefährdende Kenner und Berater der Unfallabwicklungsstellen, der Bauarbeiter, in den Selbstversicherungen der Berufsgenossenschaften nicht mitwirken könne, weshalb beantragt wurde, beim Genossenschaftsvorstand vorstellig zu werden, daß die Satzung der Sachlichen Baugewerkschaftsgenossenschaft eine Erweiterung erfährt, wonach die Arbeiter in gleicher Anzahl und Stimmstärke darin vertreten sein sollen wie die Unternehmer. Diese Anregung möge als Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Selbstverwaltungstagung gestellt werden. Die Mitglieder der Arbeitervertretung können leicht aus den Reihen der Betriebsratsmitglieder jedes einzelnen Betriebes gewählt werden.

Am 23. Mai beantwortete der Vorstand der Sachlichen Baugewerkschaftsgenossenschaft dieses Schreiben. Er mißte es ablehnen, bei der Genossenschaftsversammlung eine Satzungsbestimmung zu beantragen, wonach die Arbeiter in den Selbstversicherungen in gleicher Anzahl und Stimmstärke mitzuwirken- und stimmfähig sein sollen wie die Unternehmer. Dies sei im Hinblick auf die Reichsversicherungsordnung gar nicht zulässig, denn die Berufsgenossenschaften seien Vereinigungen von Arbeitgebern mit Selbstverwaltungsbefugnis, weshalb sie außerhalb der Unternehmensbetriebe stehende Personen an der Verwaltung nicht beteiligen könnten. Im übrigen sei den Arbeitnehmern das Recht, bei Unfallabwicklung und Ausfallzahlung der Unfallversicherungsbeiträge mitwirken zu können, schon durch die Reichsversicherungsordnung selbst gewährleistet. Es sei auf die §§ 852 bis 857 dieses Gesetzes verwiesen.

Mit diesem Entschluß gaben sich die Antragsteller natürlich nicht zufrieden. Ihrem erneuten Antrag, diese Angelegenheit in der Selbstverwaltung zu verhandeln, wurde dann stattgegeben, der Antrag selbst nach heftiger Auseinandersetzung mit 17 gegen 8 Stimmen abgelehnt. Außer den anwesenden Bauhüttenvertretern stimmte nur ein Unternehmer dafür.

Der Vorfall beweist, daß in den Berufsgenossenschaften der Innungs- und Handwerksamergest der Vorkriegszeit immer noch ungebrochen unempfindlich. Obwohl es sich hier um Leben und Gesundheit der Arbeiter handelt, will man diesen unter keinen Umständen ein Mitspracherecht gestatten. Da stützt man sich auf veraltete Paragraphen und nimmt lieber die durch vermehrte Unfälle erzeugte stärkere finanzielle Belastung auf sich, als auch nur ein Wort vom sogenannten alten Herrenrecht zu öffnen. Doch die Zeit wird nicht mehr fern sein, in der überall auch Arbeitervertreter in den Berufsgenossenschaften ihren Einzug halten werden. Dem immerwährenden Drängen der aufstrebenden Arbeiterschaft werden die verumfteten Innungsgepfe weichen müssen.

### Wilhelm Janzon gestorben.

Ein braver Genosse und guter Bekannter der deutschen freien Gewerkschaften ist nicht mehr: Wilhelm Janzon ist im hohen Alter von 46 Jahren in Schweden verstorben. Janzon kam 1896 als junger Gärtnergehilfe aus Stockholm nach Deutschland und wurde wegen seines hervorragenden Organisationstalents und seiner Kenntnisse schon 6 Jahre später Mitglied des Hauptvorstandes und Rebeleur des Gärtnerverbandes. Im Jahre 1905 trat er in die Redaktion des Korrespondenzblattes der freien Gewerkschaften Deutschlands und wirkte dort bis 1910. Dann betrieb ihn auf Vorschlag der schwedischen Genossen die schwedische Regierung als Sozialrat. Auch in seinem neuen Wirkungsbereich leistete er Vorkühliches, so daß dem ursprünglich von ihm vertretenen Gebiet weitere Länder zugeteilt wurden. Wilhelm Janzon ist der Arbeiterbewegung viel zu früh entziffen worden. Er hätte noch viel Ersprießliches leisten können. Als eines der fähigsten und sympathischsten Vertreter der deutschen und skandinavischen Arbeiterschaft werden wir seiner stets in Ehren gedenken!

### Aus den Bezirksverbänden

#### Bezirksverband Hamburg.

Bei den letzten Lohnverhandlungen wurden folgende Stundenlöhne für Groß-Hamburg I für die Zeit vom 9. bis 16. August vereinbart: Maurer 190 000 M., (Hamburg II 194 000 M.), Steinträger 195 000 M., (Hamburg II 190 000 M.), Hilfsarbeiter 187 000 M. (Hamburg II 182 000 M., Tiefbauarbeiter 179 000 M. (Hamburg II 175 000 M.). Für Schleswig-Holstein beträgt für die gleiche Zeit der Stundenlohn der Maurer in der Spitze 165 000, der Hilfsarbeiter 156 000, der Tiefbauarbeiter 146 000 M.

#### Arbeitsmarkt.

10-20 Maurergesellen stellt für längere Beschäftigung ein Bauhütte in Raftenburg, Unterumst und Roddelegenheit vorhanden. Baugewerkschaft Raftenburg, Kaiserstr. 26

### Aus den Fachgruppen

#### Bau-Wertmeister.

Bochum. Das Blatt des Polierbundes sucht in letzter Zeit unsern Kollegen Peters herabzuziehen. Was da geschrieben wird, stimmt nicht. Kollege Peters steht auf dem Boden der Tarifgemeinschaft, ist aber natürlich Gegner von Sonderziffern für einzelne Gruppen. Der Baugewerksbund hat kraft der hohen Zahl der bei ihm organisierten Poliere Anspruch als Vertragskontrahent. In diesem Sinne habe ich Peters in allen Versammlungen und Zusammenkünften, an denen ich teilgenommen, arbeiten sehen. Kollege Peters will einen Reichstaxivertrag, aber nicht ohne den Baugewerksbund. Und das mit Recht. Die Schwierigkeiten, die sich einem solchen Tarifabschluß entgegenstellen, sind beim Arbeitsgeber und auch beim Baugewerksbund zu suchen. Letzterer hat sich schon dazu hergegeben, einen Tarif von längerer Dauer abzugeben, aber der Bauarbeiterverband. Es wäre vernünftiger gewesen, sich mehr mit der stärkeren, kampferprobten Bauarbeiterchaft solidarisch zu fühlen. Was aber haben die vom Polierbund heute noch nicht begriffen. Bei der Bochumer Polierbewegung wollte es den Mitgliedern des Polierbundes und einem Teil der damals christlich organisierten Kollegen nicht einleuchten, daß sie, wenn sie einen Kampf wagen wollten, sich den Rücken decken mußten. Es war ein Anfinn, in den Kampf zu gehen ohne jede gründliche Prüfung der Organisationskräfte und der Erfolgsmöglichkeiten. Dafür schloß beim größten Teil der Polierbündler und bei den tabulativen Scheitern der damals christlich organisierten Kollegen das Verständnis. Nachdem alle Eingaben an die örtliche Unternehmerorganisation erfolglos geblieben, wurde gemeinsam der Streik beschlossen. Als dann aber die Kollegen einzeln die Streikrückmeldung zu Protokoll geben sollten, ging das Durcheinander los, und die Poliere gaben Proben ihres Mutes dadurch, daß die Versammlung resultarlos auseinanderließ. Damit wurde die Wamage fertig. Und als dann zum 1. Januar 1923 den Polieren ein Lohnabzug von 10 % angefündigt war, wurde beschlossen, daß alle bei abzugsfähigsten Firmen beschäftigten Poliere in den Streik zu treten haben. Dieser gemeinsame Beschluß wurde nur bei einer Firma, wo die einzig in Frage kommenden Mitglieder des Baugewerksbundes und einige Mitglieder des Polierbundes vorhanden waren, durchgeführt. Bei einer andern Firma schloß sich ein Mitglied des Polierbundes an. Sie erreichten 35 % Aufbesserung über den Geleitenlohn. Wären alle Kollegen Männer gewesen, so hätten sie auf der ganzen Linie etwas erreicht. Inzwischen wurde der Abzug abgewehrt. Erwähnt sei noch, daß die vom christlichen Verband zum Wertmeisterbund übergetretenen wie Schilfroht zusammengedrückt waren. Viele Worte, große Weigerung und dann ins Maulschloß. Arme Schlucker! In einem neueren Artikel wird vom Polierbund erzählt, daß die Ortsgruppe Bochum in Erwägung gezogen habe, ob es noch Zweck halte, die Tarifgemeinschaft hochzuhalten. Ist den Polieren geschloffen, wenn die Tarifgemeinschaft aufgehoben wird, oder will der Polierbund wieder in sein altes Jahrawasser der Vor-Revolutionzeit zurück? Soll die Zugehörigkeit zu den freien Gewerkschaften auf aufgehoben werden? Starke gelber Anstrich ist ja seit Uebertritt des gelben Schachtmeisters schon vorhanden. Nur so weiter, dann wird Euch die Bauarbeiterschaft das bisherige noch vorhandene Sympathie schon entziehen!

P. R.

### Feuerungs- und Schornsteinmaurer.

#### 25. Lohnfestsetzung zum Reichslohn- und arbeitsvertrag für feuerungstechnische Arbeiten.

Gültig vom Beginn der neuen Lohnwoche, in die der 2. August 1923 fällt.

Gemäß V. B. 3 des Reichslohn- und arbeitsvertrages für feuerungstechnische Arbeiten vom 3. März 1922 werden folgende Lohnsätze festgesetzt:

1. Von der Lohnwoche, in die der 2. August fällt, wird der Stundenlohn für Norddeutschland auf 40 732,50 M. für

Süddeutschland auf 31 840 M. festgesetzt. Danach stellen sich die zu zahlenden Stundenlöhne einschließlich Gehirgeld wie folgt:

Feuerungsmaurer	Reichslohn	Süd-Deutschland
Schornsteinmaurer	44 806 M.	35 024 M.
Schornsteinmaurer, die noch nicht 1 Jahr im Schornsteinbau tätig sind	49 694	38 845
Feuerungshelfer	42 769	33 432
Schornsteinhelfer	46 842	36 616

2. Die Reiseentschädigung wird vom 2. August an wie folgt berechnet:

Höfster Satz	44 806	35 024
Kilometergeld	2 009	1 680

Der Lohn der Feuerungsmaurer soll an den einzelnen Bauorten mindestens 5 %, der Lohn der Schornsteinmaurer mindestens 10 % über dem Hochbaumauerlohn stehen. Gelfer erhalten in diesem Fall Hochbaumauerlohn.

Die Lohnsätze werden laut Uebereinkunft abgerundet. Bruchteile einer Mark unter 50 c werden gestrichen, 50 c und darüber für volle Mark gerechnet.

#### Glasler.

Lohnbewegung. In Erfurt und im Amtsbezirk Glaucha-Wernecka steht nun an der Stundenlohn der Glasler stets in der gleichen Höhe mit dem des Facharbeiterlohnes im Baugewerbe. In Darmstadt wurde für Lehrlinge im ersten Lehrjahre ein Geleitenstundenlohn, im zweiten Jahre 2, im dritten 3 Geleitenstundenlöhne als Wochenlohn vereinbart. Demnach hätte ein Glaslerlohn im dritten Lehrjahre vom 19. Juli an entsprechend dem Geleitenstundenlohn von 28 000 M. 84 000 M. Wochenlohn zu erhalten gehabt. In Berlin ist der Stundenlohn der Bauglasler vom 3. bis 9. August 64 640 M. In Hamburg wurde für die Zeit vom 9. bis 16. August ein Stundenlohn der Bauglasler von 203 000 M. vereinbart.

Arbeiterchutz im Glasergewerbe. Um Unfälle bei Ausübung des Berufs zu vermeiden, sind nachstehende Vorschriften zu beachten: Beim Anstreichen, Reinigen und Reparieren von Glasdächern ist eine starke Unterlage (Brett oder Bohle) oder eine Dachleiter zu benutzen. Zum Abwaschen der Glasdächer usw. müssen langstielige Schwebelrutschen verwendet werden. Neueinbauten von Glasdächern oder Glasdecken sind nur auszuführen, wenn sich darunter mit Brettern fest und dicht abgedeckte Gerüste befinden. Bei feststehenden Fenstern, bei Kellervänden ist der Kittzahn immer innen anzubringen. Bei Sattel- und andern abfallenden Dächern sind Stützen zum Einfallen der Leitern anzubringen. Die erforderlichen Rüstungen sind vom Bauunternehmer zu stellen. Getrennliegende Glasdächer sind durch Laufbretter zu verbinden. Obwohl hierüber in verschiedenen Bundesstaaten ähnliche Verordnungen bestehen, wird von den Unternehmern gegen diese Schutzvorschriften verstoßen, weshalb unsere Kollegen streng auf den nötigen Schutz bestehen müssen.

Fachtechnisches. Neber das Einfitzen von Glasbestandteilen in Metallfassungen. Gebläsebläser verwendet man zur Reinigung von Glas und Metall mit Farzölzung verbehte Reimstiftstoffe. Da aber diese Reimstiftstoffe bei Temperaturerwärmung leicht schmelzen, hat man mit Vorteil zum Einfitzen von Glasbestandteilen Gipsmasse verwendet, die mit Wasserzement aus einem freidarrigen Kittbrei angerührt werden. Auch Schlammkreide in Verbindung mit Wasserzement leistet in diesem Falle gute Dienste. Seitdem aber im Handel Färgungen der bekannten Phenolharze zu haben sind, verwendet man mit Vorliebe Wackel- oder Reimstift, die man mit irgendeinem geeigneten Flüssigkeit aus einem Kittbrei anrührt. Reimstiftstoffe nimmt man 10 Teile Anisoförnerde, die man mit 2 Teilen Wasserzement und 11 Teilen Wackelstift vermischt. Beim Auftragen müssen die zu verbindenden Stoffe selbstverständlich etwas vorgewärmt sein. Auch ist es vorteilhaft, wenn man die Waren nach der Kittung einer mäßig geheizten Tem-

